Stand:01.04.2024

**Hafenordnung**

**Gondelhafen Friedrichshafen + Fischbach**

1. **Die Hafenordnung gilt für alle Mitglieder des ASV‑FN**
2. **Aufsicht und Benützung der Steganlagen, Verhalten in den Häfen**

2.1. Der vom Gesamtvorstand bestellte Hafenwart und die vom Gesamtvorstand bestimmten Stegwarte haben Weisungsrecht gegenüber allen Liegeplatzbesitzern. Dies gilt ebenfalls für eventuelle Liegeplatzmitpächter (Bootspartnerschaften)
Die Aufsicht über den jeweiligen Steg wird von dem, vom Vorstand dafür bestimmten Stegwart ausgeübt.
Die Stegwarte und der Hafenwart sind an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

2.2. Liegeplätze dürfen nur von solchen Booten belegt werden, die zum Fischen vorgesehen und geeignet sind. Die Boote sind ausschließlich auf den zugeteilten und nummerierten Liegeplätzen festzumachen.

2.3. Veränderungen oder besondere Einrichtungen an den Liegeplätzen dürfen ohne besondere Zustimmung des Vorstandes nicht vorgenommen werden.

* 1. Die Boote sind so festzumachen, dass das Heck zum Steg zeigt. Die Motoren dürfen dabei nicht hochgeklappt sein; Grund: Beschädigungsgefahr der Steganlagen (Pontons).
	2. Jeder Liegeplatzbenutzer ist für die ordnungsgemäße Vertäuung des Bootes selbst verantwortlich.
	3. Die Anordnung der Fender und der Befestigungsleinen hat im Einvernehmen mit dem Verein zu erfolgen.
	4. Wird der Liegeplatz 2 Wochen und länger nicht belegt, ist der Hafenwart zu informieren.
	5. Werden die Fischerboote von weiteren Personen zum **Fischen** benutzt, muss ein Mitpächtervertrag abgeschlossen werden (Bootspartnerschaften).
	Nur Mitglieder des ASV FN können Mitpächterverträge erhalten und damit die Boote zum Fischen benutzen.
	Die Genehmigung von Bootspartnerschaften obliegt dem Gesamtvorstand.
	6. Ohne Pachtvertrag dürfen nur Familienmitglieder ersten Grades (Eltern + Geschwister) die Boote zur Freizeitverbringung auf dem Bodensee benutzen.
	7. In den Häfen ist eine gegenseitige Rücksichtnahme auf Hafenmitbenutzer wie z.B. Bootsbenutzer der Mietboote geboten. Dabei ist mit Nichtkenntnis der gültigen Regeln nach der Bodenseeschifffahrtsordnung der Mietbootbenutzer zu rechnen. Gegenseitige Toleranz und gebührender Umgang ist unumgänglich.

**3.0 Reinhaltung der Hafenanlage**

3.1. Die Steganlage ist im Bereich des Bootsplatzes vom jeweiligen Liegeplatzbenutzer sauber zu halten.

3.2. Im Hafen ist grundsätzlich verboten:

1. Ölwechsel am Motor vorzunehmen
2. Andere Liegeplatzinhaber zu behindern
3. Baden
4. Schneller als Schritttempo zu fahren
5. Malerarbeiten am Boot vorzunehmen
6. Fische zu schuppen / auszunehmen

3.3. Abfälle jeglicher Art sind fach‑ und umweltgerecht zu entsorgen.

**4.0 Maximal zulässige Bootsabmessungen**

4.1. Die maximal zulässige Breite und Länge eines Bootes ist durch die Größe des Liegeplatzes festgelegt. Jedem Liegeplatz ist in der Hafenübersicht eine Größe zugeordnet. Diese sind farblich gekennzeichnet und werden im
folgenden Liegeplatz „groß“ und Liegeplatz „klein“ bezeichnet.

4.2 Zulässige Grenzabmessungen der Boote

* Liegeplatz „klein“ : maximale Breite 1,70m ; maximale Länge 6,00m (Boot klein)
* Liegeplatz „groß“ : maximale Breite 1,90m ; maximale Länge 6,20m (Boot groß)

Kein Maß darf überschritten werden. Bei den Bootsmaßen werden keine Ausnahmen gestattet. Für die Grenzabmessungen ist die tatsächliche Größe des Bootes maßgeblich.

* 1. Die Leistungsobergrenze für Bootsmotoren beträgt 60 PS. Maßgebend hierzu ist der Nachweis durch die Bootsmotorenpapiere und Kennzeichnung am Motorblock durch eine angebrachte Motorplakette.

 Die Vorstandschaft und die Stegwarte sind jederzeit berechtigt die Papiere und die Motorkennzeichnung einzusehen und zu überprüfen.

5.0 **Vergabe von Bootsliegeplätzen**

5.1 Die Liegeplätze werden per Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes vergeben.

 Entscheidungskriterium ist dabei **immer** die festgelegte Bewertungsmatrix, welche Bestandteil der Hafenordnung ist.

5.2 Den Zuschlag bekommt jeweils der Punktbeste.

5.3 Wird eine Bootspartnerschaft angestrebt, zählt die besser bewertete Person (d.h. Keine Aufaddierung von gemeinsamen Bewertungspunkten)

5.4 Beim Ausscheiden des Hauptpächters werden eventuelle Mitpächter im Bewertungsverfahren für die Bootsplatzvergabe im regulären Rangverfahren (Bewertungsmatrix) bewertet und ggf. berücksichtigt.

5.5 Arbeitsstundenbefreite passive Mitglieder müssen Arbeitsstunden leisten um zu punkten.

5.6 Für körperlich eingeschränkte Antragsteller erfolgt eine Einzelentscheidung im Gesamtvorstand.

5.7 Bei Neuvergaben (Erstvergaben) gilt der vereinbarte Pachtvertrag 2 Jahre lang zur Probe. Nach Ablauf kann der Gesamtvorstand den Vertrag für beendet erklären. Ansonsten gilt der Vertrag als verlängert.

5.8 Wurde ein großer Bootsliegeplatz mit der Absicht zum Erwerb eines großen Boots vergeben, gilt eine Frist von 2 Jahren um den Kauf desselben zu tätigen. Bei Nichteinhaltung kann der große Platz bei Bedarf weitervergeben werden.

1. **Bestandschutz für Boote vor dem 01.01.2010**

6.1 Für Boote, welche Maße den neu definierten Grenzmaßen der jeweiligen Boxengröße „klein“ oder „groß“ nicht entsprechen, kann Bestandschutz gewährt werden

* Für Boote „klein“ auf Liegeplatz „groß“ besteht ständiger Bestandschutz, wenn die Liegeplatzgebühr entsprechend der Einteilung des Liegeplatzes (groß) beglichen wird.
* Für Boote „klein“ auf Liegeplatz „groß“ besteht zeitig begrenzter Bestandschutz, wenn die Liegeplatzgebühr entsprechend des Liegeplatzes (klein) beglichen wird
* Liegen bei freien Liegeplätzen Anträge für große Liegeplätze vor, müssen Boote mit zeitlich begrenztem Bestandschutz auf einen zugewiesenen Bootsliegeplatz „klein“ ausweichen. Wer dabei weichen muss entscheidet das Los (alle Inhaber mit zeitlich begrenztem Bestandschutz)

Liegeplatztauschaktionen sind **nicht** zulässig und bedürfen generell der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

**7.0. Jährliche Liegeplatzgebühren**

* Liegeplatz groß (siehe Liegeplatzübersicht) **190€**
* Liegeplatz klein (siehe Liegeplatzübersicht) **150€**
* Liegeplatz groß (Boot klein ständiger Bestandschutz) **190€**
* Liegeplatz groß (Boot klein begrenzter Bestandschutz) **150€**

7.1 Bei Neuvergaben (Erstzuteilung) ist ein einmaliger –verlorener- Baukostenzuschuss von **250€** zu begleichen. Dieser Baukostenzuschuss entfällt, wenn der bewilligte Liegeplatz einem Mitglied zugesprochen wurde, welcher die Jugendgruppe des ASV FN durchlaufen hat.

7.2 Bei Bootspartnerschaften muss der Baukostenzuschuss nur einmal beglichen werden

**8.0.Sonstiges**

8.1 Das Recht zur Nutzung der Steganlagen erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt, zu welchem der ASV‑FN das Nutzungsrecht verliert.

8.2 Die Hafenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages zwischen dem **ASV‑FN** und den jeweiligen Liegeplatzbenutzern. Dies betrifft auch die Liegeplatzmitpächter.

8.3 Die Hafenordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Gesamtvorstandschaft des ASV‑FN jederzeit geändert / ergänzt werden.

Friedrichshafen, 01.04.2024

ASV Gesamtvorstandschaft

**Änderungshistorie**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Version #** | **Was wurde geändert** | **Beschluss ASS (Datum)** |
| Version 1 | Erstversion | 06.01.2011 |
| Version 2 | Änderung Leistungsgrenze (60PS)Entfall 20 Arbeitsstunden ErstvergabeAnpassung Bootsplatzgröße FischbachPunkteregelung RentnerBewertungsmatrix | ASS4 (23.02.2021) |
| Version 3 | Anpassung LiegeplatzgebührenAnpassung Abmaße Liegeplatz „groß“ | ASSASS1 (16.01.2024) |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Anlagen**

**Bewertungsmatrix**